



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 6

11. Februar

Jahrgang 2022

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Kulmbach; Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten, drei Garagen und einem Stellplatz auf Fl.Nrn. 192 und 71 (Teilfläche), Gmkg. Mangersreuth..... Seite 25

Festsetzung der Grundsteuer 2022 der Stadt Stadtsteinach..... Seite 25

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Stadtsteinach..... Seite 26

Festsetzung der Grundsteuer 2022 der Gemeinde Rugendorf..... Seite 26

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Rugendorf..... Seite 27

Festsetzung der Grundsteuer 2022 der Stadt Kulmbach..... Seite 27

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Stadt Kulmbach..... Seite 28

Widmung von Gehwegen innerhalb der OD Kulmbach..... Seite 28

Planfeststellungsverfahren; Gewässerausbau des Roten Mains im Bereich zwischen den Ortschaften Dreschen bis Neuenreuth am Main; Bekanntmachung der Online-Konsultation..... Seite 29

Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer 2022 des Marktes Thurnau..... Seite 30

Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger..... Seite 31

Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Herrmann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse Straße“ der Stadt Kulmbach..... Seite 31

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Sachgebiet Bauverwaltung / Bauaufsicht / Denkmalschutz

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kulmbach hat am 26.01.2022 eine Baugenehmigung für das folgende Bauvorhaben erteilt:

BV-145/2021

Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten, drei Garagen und einem Stellplatz auf Fl.Nrn. 192 u. 71 (Teilfläche), Gmkg. Mangersreuth, 95326 Kulmbach

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Pläne bauaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Bauaufsicht, Oberhacken 8 in Kulmbach während der üblichen Parteiverkehrszeiten einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 26. Januar 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Der Stadtrat Stadtsteinach hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 351 v.H. und der Grundsteuer B auf 344 v.H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den noch gültigen Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2022 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, Stadtsteinach -Rathaus- während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADTSTEINACH, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Stadtsteinach, 01. Februar 2022

Stadt Stadtsteinach
Wolfrum
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2022

Mit Beschluss vom 17.01.2022 hat der Stadtrat für das Haushaltsjahr 2022 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 351 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 344 v.H.

2. Gewerbesteuer: 343 v.H.

Stadtsteinach, 01. Februar 2022

Stadt Stadtsteinach
Wolfrum
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Der Gemeinderat Rugendorf hat in seiner Sitzung am 03. Januar 2022 die Hebesätze der Grundsteuer A und B auf 330 v.H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2022 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, Stadtsteinach -Rathaus- während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADTSTEINACH, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Stadtsteinach, 01. Februar 2022

Gemeinde Rugendorf
Theuer
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2022

Mit Beschluss vom 03. Januar 2022 TOP 02 hat der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2022 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer:

310 v.H.

Stadtsteinach, 01. Februar 2022

Gemeinde Rugendorf

Theuer

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Die Stadt Kulmbach setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 v.H. und der Grundsteuer B auf 320 v.H. für das Kalenderjahr 2022 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl I S. 2931) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, wird bei den Fälligkeitsterminen eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2022 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden (Tel. 09221/940-293).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Kulmbach, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach** einzulegen.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Stadt Kulmbach, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach.

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

info@stadt-kulmbach.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kulmbach, 28. Januar 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Die Stadt Kulmbach – Sachgebiet Steuern/Abgaben – macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2022 am 15. Februar 2022 zur Zahlung fällig ist. Eine nochmalige Aufforderung erfolgt nicht mehr.

Zahlungen wollen bitte unter Angabe der Kundennummer bzw. Finanzadressnummer (FAD) an die Stadtkasse Kulmbach (Bankverbindungen: Sparkasse Kulmbach-Kronach IBAN: DE84 7715 0000 0000 1000 73; BIC: BYLADEM1KUB oder VR Bank Oberfr. Mitte eG IBAN: DE91 7719 0000 0000 0008 92; BIC: GENODEF1KU1) geleistet werden. Bei erteilter Kontovollmacht erfolgt automatischer Bankzugang.

Die bisher ergangenen Hundesteuerbescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet nach wie vor Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende (Jahres-) Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	40,00 €
Steuer für den 2. Hund	50,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	60,00 €

Die Steuer für sog. Kampfhunde der II. Kategorie, die in der Verordnung des Bayer. Innenministeriums aufgeführt sind und nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes gehalten werden dürfen, beträgt 615,00 €.

Die Regelungen für Ermäßigungen und Befreiungen, die sich aus der Satzung der Stadt Kulmbach über die Hundesteuer ergeben, behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Hundehalter, die im Besitz eines über 4 Monate alten Hundes sind und diesen bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Tel. 09221/940-310, noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung umgehend nachzuholen. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzung für eine satzungsgemäße Steuerbefreiung vorliegen sollte.

Alle Hintergründe zur Hundesteuer finden Sie online auf www.kulmbach.de unter der Rubrik Stadtrecht/Hundesteuer. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim zuständigen Sachgebiet Steuern/Abgaben, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach, im Bürgerbüro im Rathaus oder online unter www.kulmbach.de/Rathaus/virtuellesRathaus/Lebenslagen/Hunde in Kulmbach.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Kulmbach, 28. Januar 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Gehwegen innerhalb der OD Kulmbach

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat mit Beschluss Nr. 6285 vom 27.01.2022 gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG die vorhandenen straßenbegleitenden Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt der B 85 in Kulmbach gewidmet.

Gewidmet wurden die öffentlichen Flächen:

Gehweg nördlich der Straße „Am Kreuzstein“

Widmung als: beschränkt-öffentlicher Weg
Beschränkung auf Fußgänger- und Radverkehr

Fl.-Nr. 1463/12, Gem. Kulmbach
Tfl. 1433/2 Gem. Kulmbach

Anfangspunkt: Lichtenfelser Straße
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 1506/7,
Gem. Kulmbach)

Endpunkt: Wilhelm-Meußdoerffer-Straße
(Ost-Grenze Fl.-Nr. 1433/2, Gem. Kulmbach)

Länge der Straße: 0,692 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Gehweg südlich der Straße „Am Kreuzstein“

Widmung als: beschränkt-öffentlicher Weg,
Beschränkung auf Fußgänger- und Radverkehr

Fl.-Nr. 1463, Gem. Kulmbach
1450/1, Gem. Kulmbach
Tfl. 1450 Gem. Kulmbach

Anfangspunkt: Lichtenfelser Straße
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 156, Gem. Burghaig)

Endpunkt: Melkendorfer Straße
(West-Grenze Fl.-Nr. 1450, Gem. Kulmbach)

Länge der Straße: 0,700 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Gehweg nördlich der „Bayreuther Straße“

Widmung als: beschränkt-öffentlicher Weg
Beschränkung auf Fußgänger- und Radverkehr

Fl.-Nr. Tfl. 1570, Gem. Kulmbach
Tfl. 1561/1 Gem. Kulmbach
Tfl. 845/16 Gem. Mangersreuth

Anfangspunkt: Wilhelm-Meußdoerffer-Straße
(West-Grenze Fl.-Nr. 1570, Gem. Kulmbach)

Endpunkt: Kurt-Schumacher Weg zur Gabelsberger Straße
(beschränkt-öffentlicher Weg)
(Nord-West-Grenze Fl.-Nr. 845/16,
Gem. Mangersreuth)

Länge der Straße: 0,595 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Gehweg südlich der „Bayreuther Straße“

Widmung als: beschränkt-öffentlicher Weg
Beschränkung auf Fußgänger- und Radverkehr

Fl.-Nr. 1534/25, Gem. Kulmbach
Tfl. 1536/31 Gem. Kulmbach
Tfl. 1554/9 Gem. Kulmbach
Tfl. 1565/1 Gem. Kulmbach
Tfl. 845/16 Gem. Mangersreuth

Anfangspunkt: Ortsstraße Gartenleite
(Ost-Grenze Fl.-Nr. 1534/14, Gem. Kulmbach)

Endpunkt: Wickenreuther Allee
(Nord-West-Grenze Fl.-Nr. 300/9,
Gem. Mangersreuth)

Länge der Straße: 0,600 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Kulmbach, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kulmbach, 31. Januar 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Gemeinde Neudrossenfeld und
Markt Thurnau**

**Wasserrecht;
Planfeststellungsverfahren – Gewässerausbau des Roten Mains zur
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich zwischen den
Ortschaften Dreschen bis Neunenreuth am Main
(Flusskilometer 8,400 – 12.900);
Bekanntmachung der Online-Konsultation**

Das Landratsamt Kulmbach führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Vorhaben anstelle eines Erörterungstermins eine Online Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Nr. 11 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl I Seite 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl I Seite 353), durch.

Die Durchführung der Online-Konsultation vom 21.02.2022 bis 14.03.2022 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht.

1. Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Erwiderung des Vorhabenträgers sowie die erforderlichen Zugangsdaten.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten zusätzlich zu den individuell zur Verfügung gestellten Informationen weitere, sonst im Erörterungstermin zu behandelnde Informationen kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Diese werden über die Internetseite <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen/vom-21.02.2022-bis-14.03.2022> digital abrufbar sein. Ihnen wird hiermit die Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 14. März 2022 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG). Verfristet eingegangene Äußerungen können für das weitere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
3. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 1 genannten Stellen auch Personen und sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet 34 (Postadresse: Konrad-Adenauer-Straße 5, Fax-Nr. 09221/707-240, E-Mail-Adresse: poststelle@landkreis-kulmbach.de) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (14.03.2022) schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online Konsultation beantragen.
4. Die Regelungen über die Online Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Kulmbach zu geben, soweit diese im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Kulmbach eingesehen werden.
- Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Normsetzungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Normsetzungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit feststellen zu können. Die verfahrensführende Behörde kann die Daten an den Vorhabenträger sowie die mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterleiten. Insofern handelt es sich um eine rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. C DSGVO. Der Vorhabenträger und seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Thurnau, 01. Februar 2022
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

Neudrossenfeld, 01. Februar 2022
Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer 2022

Mit Beschluss vom 13.12.2021 hat der Marktgemeinderat des Marktes Thurnau für das Haushaltsjahr 2022 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	345 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	340 v.H.
Gewerbesteuer	340 v.H.

Damit ist keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2021 eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranschlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Marktgemeindekasse Thurnau zu überweisen. Soweit dem Markt Thurnau SEPA-Lastschriftmandate erteilt wurden, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Marktverwaltung Thurnau, Oberer Markt 28, Zimmer 08, 95349

Thurnau während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Thurnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Thurnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Thurnau, 31. Januar 2022
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
21 – 3230**

BESTELLUNG

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl S. 139, KWMBI S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landkreis Kulmbach

Herrn Harald Stark

für die Zeit vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2026 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Kulmbach.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Bamberg Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereiches in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Der Archivpfleger erhält einen Dienstaussweis, der ihn für die Ausübung seiner Tätigkeit legitimiert.

Die Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in sich.

München, 13. Januar 2022
**Generaldirektion der
Staatlichen Archive Bayerns**
Dr. Grau
Ltd. Archivdirektor

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Erste Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Herrmann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse Straße“; Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat am 27.01.2022 die Aufstellung sowie die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für die Erste Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Herrmann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse Straße“ als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ziel ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Studierendenwohnungen in integrierter Lage unter Ausnutzung vorhandener Infrastruktur. Damit wird entsprechend den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere den Wohn- und Arbeitsverhältnissen der Bevölkerung (hier der Studierenden) nachgekommen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 120/45 der Gemarkung Blaich. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1.968 m². Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 02.02.2022 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom 21.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ - „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ - „Bebauungspläne“ - „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ einzusehen. Diese Veröffentlichung im Internet, ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08 bis 16 Uhr und Freitag von 08 bis 12 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie bestehende Zutrittsregelungen und Terminabsprachen sind hierbei zu beachten. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221/940-302 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 02. Februar 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

